



# MAULHALTUNG IST DIE BESTE HALTUNG

## Gewaltloser Widerstand gegen die Cannabisrepression

Das in Österreich geltende Cannabisverbot mit seinen staatlichen Zwangsmaßnahmen wie Gerichtsstrafen, ärztliche Zwangsuntersuchungen, „gesundheitsbezogene Maßnahmen“, Führerscheinentzug, Reisepassentzug usw. ist ein ungerechtes Gesetz.

Es diskriminiert eine große Bevölkerungsgruppe und stempelt sie als schwarze Schafe und Sündenböcke ab. Dagegen kann ganz legal wirksam Widerstand geleistet werden.

Fast alle gerichtlich verfolgten Fälle sind auf „freiwillige“ Selbst- und Fremdbeschuldigungen zurückzuführen. Von den Ermittlungsbeamten bei der Polizei wird häufig unfairer psychischer Druck ausgeübt. Betroffene belasten sich selbst und viele andere: Nahrung für die staatliche Verfolgungsbürokratie. Dabei ist niemand verpflichtet, sich selbst zu belasten.

### Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedem Menschen ein faires Verfahren

„Das Recht zu schweigen und das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, stellen internationale Grundsätze dar, die das Herzstück des Konzepts des fairen Verfahrens bilden. Ihr Sinn liegt im Schutz des Beschuldigten gegen ungehörigen Zwang durch die Behörden. Die Anklage darf sich nicht auf Beweise stützen, die durch Methoden des Zwangs oder des Drucks unter Missachtung des Willens des Beschuldigten erlangt wurden.“

(Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 17.12.1996, Nr. 43/1994/490/572)

#### Für Österreich gilt außerdem:

- „Dem Beschuldigten ist vor Beginn der Vernehmung mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist.“ (§ 164 Abs 1 StPO neu)
- „Sodann ist er über das Recht, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen, zu informieren, dass er berechtigt ist, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen, und sich zuvor mit einem Verteidiger beraten kann. [...] das seine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch gegen ihn verwendet werden kann“ (§ 164 Abs 1 u 2 StPO neu).
- „Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen...“ (§ 164 Abs 4 Satz 1 StPO neu)

Der angebliche „Vorteil“ einer „kooperativen Haltung“ ist eine geringere Strafe. Ob ein Geständnis die Strafe dann wirklich mildert, ist oft nicht feststellbar.

Bei Personen, die „zur Sache“ nicht aussagen, wird fallweise die Verwahrungs- und Untersuchungshaft als Druckmittel für Geständnisse missbraucht. Haft ist aber bei geringfügigen Vergehen (z.B. *Besitz von 10 gr Cannabis*) schon wegen Unverhältnismäßigkeit rechtswidrig.

In Summe zahlt sich ein „volumfängliches und reumütiges Geständnis“ keineswegs in jedem Fall aus. Betroffene bekommen die Rechnung vom Gericht präsentiert und können dann, weil sie dem „Zureden“ der Ermittlungsbeamten nachgegeben haben, Monate oder Jahre im Gefängnis verbringen. Hätten sie geschwiegen, wäre womöglich nur ein Bruchteil der Strafe verhängt worden. Außerdem werden alle anderen Mittäter, die sie preisgegeben haben, ebenfalls strafrechtlich verfolgt.



## Gewaltloser Widerstand gegen die Cannabisrepression

**Wir empfehlen allen, die wegen eines Cannabisdeliktes mit behördlicher Verfolgung konfrontiert sind**

**Vorladungen der Polizei haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie müssen bei sonstiger Zwangsvorführung befolgt werden.**

Geänderte Rechtslage ab 01.01.2008!

Bei Betretung auf frischer Tat (zB Besitz von Cannabis) kann die Polizei den Betroffenen so-fort „mitnehmen“, um seine Identität festzustellen und die Beschuldigtenanhörung durchzuführen.

**Zur Sache keine Aussage machen**, auch wenn dies einige Tage Haft bedeutet! In Haft genommen wird man rechtmäßig nur dann, wenn konkrete Verdachtsgründe für eine gravierende Straftat vorliegen. Man hat das Recht, eine Vertrauensperson und einen Verteidiger zu verständigen.

**Zuerst mit dem Verteidiger sprechen**, der die Polizeiakten vollständig eingesehen hat, und erst dann entscheiden, welche Aussage man macht.

**Keine „freiwillige Nachschau“!** Hausdurchsuchungen nur bei Vorliegen einer gerichtlichen Hausdurchsuchungsbewilligung erlauben oder wenn der Sicherheitsbeamte bestätigt, dass die Hausdurchsuchung gegen den Willen des Betroffenen geschehen ist. Sich durch Einschüchterungen nicht beirren lassen!

**Drogentests:** Für Fahrzeuglenker besteht in Österreich die Verpflichtung, sich nach Feststellung der Suchtmittelbeeinträchtigung durch einen Arzt Blut abnehmen zu lassen (weilers zB im Bereich besonderer Gewaltverhältnisse, z.B. bei Strafgefangenen). Sonst ist niemand verpflichtet, zB bei der Polizei zum Beweis seiner Unschuld einen Harn-test zu machen. Grundsatz: Mein Harn gehört mir, keine Harn-tests „freiwillig“ mitmachen, außer ich brauch was von der Behörde, zB einen Führerschein. Verweigerung eines „Speichelvortests“ durch einen Fahrzeuglenker verpflichtet nur zur amtsärztlichen Untersuchung, sonst keine Folgen.

**„Blauer Brief“:** Wenn ein behördliches Schriftstück zugestellt wird oder eine Vorladung, egal ob von Bezirkshauptmannschaft oder Gericht, sofort kompetente Rechtsberatung aufsuchen und erst dann reagieren. Sich sofort darum kümmern, damit keine Frist versäumt wird.

## Bürgerinitiative für die Gleichstellung von Cannabis mit den legalen Drogen Alkohol und Nikotin

**Bernhard Amann**  
Im Sohl 1  
A-6845 Hohenems

**Spenden** Bank Austria Creditanstalt  
Konto-Nr. 52026 003 066  
BLZ 12 000

**E-Mail** kontakt@legalisieren.at  
**Web** www.legalisieren.at